



GEMEINDE-
UND STÄDTEBUND
THÜRINGEN

THÜRINGER
FUSSBALL-
VERBAND

**Grundsätze über die Entscheidungsfindung
zur Bespielbarkeit der Fußballplätze in Thüringen**

Zwischen dem

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

und dem

Thüringer Fußball-Verband e.V.

wird in Bezug auf die Entscheidung über die Bespielbarkeit kommunaler Sportplätze folgende Empfehlung ausgesprochen:

I. Gemeindeeigene Plätze

1.

Die Empfehlung dient dem Zweck, die gemeindeeigenen Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung der Fußballspiele abzuwehren und die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen den Beauftragten der Städte und Gemeinden und den Vertretern des Fußball-Verbandes zu fördern.

2.

Im Hinblick auf eine verantwortungsbewusste Entscheidungsfindung über die Durchführung von Wettkämpfen bei schlechter Witterung, aber auch, um Benachteiligungen von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, wird empfohlen, bzgl. der Erklärung über die Unspielbarkeit der gemeindeeigenen Sportanlagen zwischen der Gemeinde als Eigentümer des Platzes und dem den Platz nutzenden Verein folgende Vereinbarung zu treffen:

- a) Sportanlagen können für einen längeren Zeitraum vom Eigentümer gesperrt werden, wenn die Durchführung der Spiele auf einem anderen, den Fußball-Regeln des DFB entsprechenden und der Spielklasse angemessenen Platz gewährleistet ist.
Die Entscheidung darüber, insbesondere auch über den Zeitraum der Platzsperre ist mit der spielleitenden Behörde abzustimmen, die für die höchstklassige Mannschaft des Vereins zuständig ist.

- b) Kurzfristige, witterungsbedingte Erklärungen der Unbespielbarkeit setzen die Einhaltung folgender Grundsätze voraus:
- die Entscheidung kann in der Regel frühestens am Tag vor dem Spiel getroffen werden. Ist das Spiel an einem Sonntag angesetzt, kann die Entscheidung bei stabiler Wetterlage auch am Freitag ab 16:00 Uhr nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze getroffen werden.
Dabei ist zu gewährleisten, dass die Gastmannschaft zur Vermeidung unnötiger Kosten rechtzeitig verständigt werden kann.
 - die Erklärung der Unbespielbarkeit kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen den Beauftragten der Gemeinde, des Vereins und den Vertretern des TFV (Platzbeauftragte) erfolgen.
Kommt keine Einigung zustande, trifft der Beauftragte der Gemeinde die abschließende Entscheidung.
 - Alle Beteiligten haben bei ihren Entscheidungen zu prüfen, welche Ausweichplätze zur Gewährleistung des Spielbetriebes genutzt werden können.
 - Lässt die Witterung erst am Spieltag einen Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann dieser nur bis 2 Stunden vor Spielbeginn von den Beauftragten des Eigentümers, des Vereins und des TFV getroffen werden.
 - In der Zeit von 2 Stunden vor Spielbeginn bis zum Ende des Spieles obliegt die Entscheidung über die Bespielbarkeit ausschließlich beim Schiedsrichter.
Ein Spielabbruch durch o.g. Beauftragte ist nicht zulässig.
 - Spielabsagen sind entsprechend dem beigefügten Besichtigungsprotokoll zu dokumentieren.

Allen Vereinen, die auf gemeindeeigenen Plätzen spielen, wird empfohlen, im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen mit dem Eigentümer obige Grundsätze zu regeln.
Dem zuständigen KFA, BFA bzw. dem TFV sind bei Anforderung diese Vereinbarungen zuzustellen.

II. Vereinseigene Plätze

Für vereinseigene Plätze gilt die Regelung der Ziffer I entsprechend.
Anstelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde trifft der Beauftragte des Vereins erforderlichenfalls die abschließende Entscheidung.

III. Ausweichplätze

Für die Nutzung von Ausweichplätzen gelten die Regelungen von I und II analog.

IV. Befugnisse des Schiedsrichters

Die Befugnisse des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von vorstehenden Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abubrechen bleiben unberührt.

V. Sonstiges

Die Grundsätze dieser Vereinbarung sind anzuwenden für die Spiele im Zuständigkeitsbereich der KFA, BFA und des TFV. Dabei behalten die Grundsätze der Spielordnung des TFV, insb. § 8 uneingeschränkte Gültigkeit.

Für höherklassige Spiele gelten unverändert die Regelungen in den Satzungen und Ordnungen des NOFV und des DFB.

Erfurt, den

Erfurt, den

gez.
Michael Brychcy
Präsident
des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen

gez.
Rainer Milkoreit
Präsident
des Thüringer Fußball-Verbandes